

Satzung der Übach-Palenberger Tafel

§1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Übach-Palenberger Tafel" nach der Eintragung in das Register mit dem Zusatz e.V.

Der Verein wird in das Vereinsregister beim Registergericht in Geilenkirchen eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Übach-Palenberg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- Der Verein fördert mildtätige Zwecke im Sinne des Paragraphen 53, Nr.1 und 2 der Abgabeordnung - Personen die der wirtschaftlichen oder persönlichen Hilfe bedürfen. Insoweit ist er auch zum Wohle der Allgemeinheit tätig. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Absprache von natürlichen und juristischen Personen und Institutionen, nicht mehr benötigte, aber noch verwertbare Nahrungsmittel und andere Gegenstände des unmittelbaren Bedarfs aufzutun, zu sammeln und zuzuführen an:
 - Personen, die ihre Grundbedürfnisse und ihren Lebensunterhalt nicht anderweitig ausreichend decken können, soweit sie dem Personenkreis des § 53 zuzurechnen sind
 - Vereinigungen, die Bedürftige unterstützen im Rahmen des § 58 Nr. 2 A.O.
- Der Verein wird in das Vereinsregister beim Registergericht in Geilenkirchen eingetragen.
- Im Sinne dieser Aufgabenstellung leistet die Übach-Palenberger Tafel e.V. Öffentlichkeitsarbeit und gibt Erklärungen oder Publikationen aus.
- Sofern der Umfang der Tätigkeit dies erforderlich macht, können Personen für die Geschäftsführung und für Verwaltungsaufgaben angestellt werden.

Die Übach-Palenberger Tafel verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige, soziale und gemeinnützige Zwecke nach der Abgabenordnung aus unparteilicher und überkonfessioneller Grundlage. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf niemand durch den Zweck des Vereins, fremde Verwaltungsausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- Mitglied kann jede volljährige natürliche und juristische Person sowie sonstige Personenvereinigungen werden.
- Ein Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Im Fall der Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
- Aktive Mitglieder unterstützen den Verein durch Tätigkeiten gemäß § 2 und durch Zahlung des ermäßigten Mitgliedsbeitrages in Höhe von 10,00 Euro/Jahr. Sie können zum Ende eines jeden Monats, spätestens 14 Tage vor dem Monatsende, schriftlich ihren Austritt erklären.
- Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell oder ideell. Sie sind nicht stimmberechtigt nach §6 (2) der Satzung. Sie können ihren Förderbeitrag zum Ende eines Jahre einstellen. Eine schriftliche Mitteilung darüber muss spätestens vier Wochen davor abgegeben werden.
- Aktive- und Fördermitglieder, die schuldhaft die Interessen des Vereins verletzen oder satzungswidrig gehandelt haben, können von der Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit ausgeschlossen werden.

Mitglieder, die mit der Zahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand sind, können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind dazu verpflichtet, die in §2 genannten Bestrebungen und Aufgaben des Vereins zu fördern und den satzungsgemäßen Beschlüssen nachzukommen. Sie sind insbesondere verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung unter sozialen Gesichtspunkten festgelegten Beiträge zu entrichten.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Die Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und beschließt über fast alle Angelegenheiten, soweit nicht die Satzung die Zuständigkeit eines anderen Organs festlegt. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Feststellung und Änderung der Satzung
 - Aufstellung der Grundsätze und Tätigkeit des Vereins
 - Festlegung der Mitglieds- und Förderbeiträge
 - Genehmigungen der Jahresabrechnungen
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Auflösung des Vereins
- Jedes aktive Mitglied ist stimmberechtigt.
- Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes von der Person, die den Vorsitz führt, jährlich mindestens einmal einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf mehrheitlichen Beschluss bzw. auf Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Dem Antrag müssen die zu verhandelnden Tagesordnungspunkte beigefügt sein.
- Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher versandt werden.
- Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen 1 Woche vor der Mitgliederversammlung bei der Person, die den Vorsitz führt, vorliegen, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können.
- Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem Stellvertreter/in geleitet. In beider Verhinderungsfall wählt die Mitgliederversammlung eine Person als Versammlungsleiter/in.
- Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung benötigen die Zustimmung von mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht gezählt werden.
- Für Satzungsveränderungen ist eine 2/3-Mehrheit, zur Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins ist eine 9/10-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten

Mitglieder des Vereins erforderlich.

- In einer fristgerecht einberufenen zweiten Mitgliederversammlung zu diesen Fragen kann mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss auf diese Regelung ausdrücklich hingewiesen werden. Die Einladung zu dieser zweiten Mitgliederversammlung muss per Einschreiben versandt werden.
- Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Vereinszweck betreffen, sollen vor der Aufnahme in die Tagesordnung dem zuständigen Finanzamt zur Überprüfung vorgelegt werden, um die Mildtätigkeit im steuerlichen Sinn nicht zu gefährden.
- Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das insbesondere die Anwesenheitsliste und Beschlüsse umfasst. Es ist von der protokollführenden und der vorsitzenden Person zu unterschreiben. Den Mitgliedern ist Einsicht in das Protokoll zu gewähren.

§7 Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern und wählt aus seiner Reihe den/die 1 Vorsitzenden und 1 Stellvertreter und mindestens 1 Beisitzer
- Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- Der Vorstand hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen soweit diese durch die Haushaltslage gedeckt sind. Die Mitgliederversammlung kann nach Haushaltslage auch beschließen, dass an Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die Aufwandsentschädigung ist auf die maximale Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr.26a EStG begrenzt.
- * Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, beschließt in Angelegenheiten, die die Satzung ihm zuweist oder die Mitgliederversammlung ihm überträgt.
- * Der Vorstand kann Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, an Stelle der Mitgliederversammlung beschließen und durchführen. Davon sind die Mitglieder in geeigneter Weise sobald wie möglich in Kenntnis zu setzen. Die Beschlüsse sind auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu behandeln.

- * Der Vorstand bestellt evtl. Personen für die Geschäftsführung und die Verwaltungsaufgaben erneut.
- * Der Vorstand wird von der Person, die den Vorsitz führt, einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder anwesend sind.
- * Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der wahlberechtigten Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme, der Person, die den Vorsitz führt, den Ausschlag. Diese Person unterzeichnet die Niederschrift der Versammlung und ist für die Durchführung der Beschlüsse verantwortlich.
- * Vorstand im Sinne der Vertretung nach innen und außen ist der/die 1. Vorsitzende und der oder die Stellvertreter/in. Der/die 1. Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in sind jeweils zur alleinigen Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis soll der /die Stellvertreter/in nur im Verhinderungsfall der/des 1. Vorsitzende/n auf dessen Anweisung handeln.
- * Der geschäftsführende Vorstand verfügt über Einnahmen und Ausgaben im Rahmen seiner Vertretungsmacht. Der/die Kassenführer/in erstattet der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht.

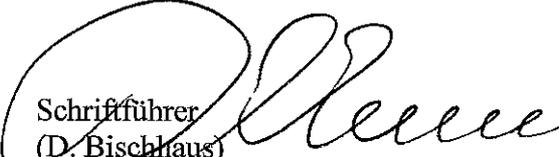
§8 Auflösung des Vereins

- * über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung (§6 Absatz 9).
- * Im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren, die mit der satzungsgemäßen Auflösung des Vereinsvermögens betraut werden.
- * Das bei der Auflösung des Vereins oder im Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks nach Abdeckung seiner Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, die dem bisherigen Vereinszweck verwandt sind. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 29.10.2016 beschlossen.

Übach-Palenberg, den ~~29.10.2016~~

Schriftführer
(D. Bischhaus)



1. Vorsitzende
(R. Bischhaus-Trotnow)

